

Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 16. Dezember 2020

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 5. September 2020 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, folgende Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Vom 23. November 2020, (Az.: 42-6410/A0001/V016) genehmigt worden.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 20. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B – Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 Gebiet Chirurgie Nr. 7.1 „Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie“ wird die Kognitive und Methodenkompetenz „Methoden der Varizenoperation“ gestrichen und durch die Handlungskompetenz „Varizenoperationen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 10 „Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten“ wird die der Handlungskompetenz „Phlebologische Eingriffe am Unterschenkel, z. B. epifasziale Venen-Exhairese, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie, superfizielle Thrombektomie“ zugeordnete Richtzahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - c) In Nummer 13 Gebiet Innere Medizin Nr. 13.10 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ wird im Kopfteil in dem Abschnitt „Weiterbildungszeit“ vor den Wörtern „Monate in der stationären Patientenversorgung“ die Zahl „24“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - d) In Nummer 28 „Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie“ werden im Kopfteil in dem Abschnitt „Weiterbildungszeit“ nach dem Wort „Neurologie“ die Wörter „oder in Nervenheilkunde im neurologischen Gebiet“ eingefügt.
2. Abschnitt C – Zusatzweiterbildungen wird wie folgt geändert:
 - a) In ZB 29 „Medikamentöse Tumortherapie“ wird im Kopfteil in dem Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“ nach dem Wort „Neurologie“ das Wort „Nervenheilkunde“ eingefügt.
 - b) In ZB 44 „Schlafmedizin“ wird im Kopfteil in dem Abschnitt „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“ nach dem Wort „Neurologie“ das Wort „Nervenheilkunde“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Brandenburgischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt:
Potsdam, den 23. November 2020

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

i.A.
Thomas Roese

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im Brandenburgischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 16. Dezember 2020

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg
Dipl.-Med. Frank-Ullrich Schulz